

Richtlinien zur Abfallverordnung AbfVO

Art. 2 AbfVO erlaubt im Vollzug einen gewissen Handlungsspielraum. Im Rahmen eines konkreten Anwendungsakts muss Art. 2 AbfVO dem übergeordneten Recht entsprechen.

In Ergänzung zu Art. 2 und gemäss Art. 17 AbfVO hat der Gemeinderat folgende

Richtlinien

erlassen. Diese legen abschliessend fest, welche Betriebe in Belp eine Grundgebühr zu entrichten haben:

1. Ein Kleinbetrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, für welchen bereits eine Grundgebühr entrichtet wird, wird von der Grundgebührenpflicht befreit, unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen:

Ist der Zugang zum Betrieb von aussen via separatem Eingang (z.B. Kellertreppe, Zweiteingang Studio, Eingang via separatem Treppenhaus etc.) möglich (Vermietung der Räumlichkeiten möglich) oder sind Räumlichkeiten, die für die Benützung des Betriebs eingerichtet und für diesen genutzt werden, sonst von der Wohnung klar abgrenzbar (z.B. ab Entrée eigener Eingang, Auf- oder Abgang), muss die Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 AbfVO zusätzlich zur erhobenen Grundgebühr für private Haushalte entrichtet werden.

2. Ein Betrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, welcher nicht als Wohnung genutzt wird, muss eine Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 AbfVO entrichten (z.B. Arztpraxen, Schulungs- und Theorieräume etc.).

Bei mehreren Betrieben gilt die Grundgebührenpflicht nach den Voraussetzungen gemäss Punkt 1 Satz 2.

Unter die Grundgebührenpflicht nach Voraussetzung gemäss Punkt 1 Satz 2 fallen auch durch Betriebe genutzte Bastelräume.

3. Befinden sich mehrere Betriebe in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO, welcher nicht als Wohnung genutzt wird, muss nur eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 AbfVO entrichtet werden (z.B. Sprachschule und Coiffeur in gleichen Räumlichkeiten). Die Stellenprozente werden in diesem Fall addiert.

Analog gilt die Grundgebührenpflicht mehrerer Betriebe nach den Voraussetzungen gemäss Punkt 1 Satz 2.

4. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Gewerbeliegenschaft, hat jeder Betrieb einzeln die Grundgebühr zu entrichten. Die Kategorisierung erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 2 AbfVO.
5. Verfügt ein Betrieb über mehrere Tochterunternehmen mit gleichem Sitz an der gleichen Adresse, muss nur eine Grundgebühr entrichtet werden. Für die Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 AbfVO werden die Stellenprozente aller Tochterunternehmen addiert.
6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Liegenschaften an mehreren Standorten müssen nur eine Grundgebühr für das Betriebsgebäude entrichten, sofern die weiteren Liegenschaften nur als Abstell- und Lagerräume benutzt werden.
7. Betriebe, die nur über eine Adresse (Briefkastenfirma) oder einen Telefonbucheintrag verfügen, werden von der Grundgebührenpflicht befreit.
8. Gemeinnützige Institutionen und Betriebe, welche sich als Mieter oder Eigentümer in Räumlichkeiten befinden (z.B. Klublokal oder Büro), müssen eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 AbfVO entrichten.
Davon ausgenommen sind reine Materiallager oder Lagerräume.
9. Inaktiv deklarierte Firmen sind von der Grundgebührenpflicht befreit.
Bei der Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 AbfVO hat die Unternehmung jedoch mit einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die Wiederaufnahme des Betriebs der Abteilung Bau zu melden ist.
Geschuldete Gebühren verjähren nach fünf Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit gemäss Art. 17 Abs. 1 AbfVO.
10. Ein Betrieb, welcher gemäss diesen Richtlinien von der Grundgebührenpflicht befreit ist, ist nicht dazu berechtigt, eine Container-Banderole oder eine Container-Jahresmarke zu erwerben.
11. Die Tätigkeit als Siedlungswart gilt nicht als Gewerbe.
Es besteht keine Berechtigung zum Bezug einer Container-Banderole oder einer Container-Jahresmarke.

Gemeinderat
Der Präsident

Der Sekretär

Rudolf Neuenschwander

Markus Röstli